



Datenschutz in der Schule

Der Datenschutz unserer Schule erfolgt nach Maßgabe:

- der Datenschutzgrundverordnung
- der Datenschutzverordnung des Landes Brandenburg
- dem Schulgesetz des Landes Brandenburg § 65

Eine Datenerfassung ist grundsätzlich verboten es sei denn, eine Rechtsvorschrift erlaubt dies oder die betroffene Person bzw. Sorgeberechtigte willigt ein. (Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.)

Die **personenbezogenen Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffenen Person) beziehen.

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Die **Verarbeitung** personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Der vorgehende Absatz gilt nicht, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich (schriftlich) eingewilligt hat, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen. (**Widerspruchsrecht**) Die verantwortliche Person verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen.

Gründe für die Verarbeitung der personenbezogenen Datenverarbeitung sind:

1. die rechtmäßige Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule
2. der Zweck oder die Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen
3. die Einwilligung mit Nachweispflicht

Eine **Verarbeitung** personenbezogener Daten erfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die

Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Hierfür ergeben sich **Verarbeitungsgrundsätze**.

- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz:**
Die Datenverarbeitung muss auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise ausgeführt werden.
- **Zweckbindung:**
Die Datenerhebung muss auf grundfestgelegter, eindeutiger und rechtmäßiger Zwecke erfolgen. Dabei ist die Weiterverarbeitung in einer nicht mit dem Zweck zu vereinbarender Weise verboten.
- **Datenminimierung bzw. Speicherbegrenzung:**
Die Datenverarbeitung muss einen angemessenen und sachlich relevanten Zweck verfolgen und auf das notwendige Maß bis zur Löschung beschränkt sein.
- **Richtigkeit:**
Die Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein und Maßnahmen zur unverzüglichen Löschung oder Berichtigung von falschen Daten bereitgehalten werden.
- **Integrität und Vertraulichkeit:**
Es müssen angemessene und geeignete technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Schule ist verpflichtet ein **Verarbeitungsverzeichnis** aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten zu führen.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgDSG kann das Verarbeitungsverzeichnis von jedermann eingesehen werden. Grundlage bildet § 6 Absatz 2 und 3 DSGVO.

Mit dem Verarbeitungsverzeichnis werden alle Verarbeitungsvorgänge abgedeckt, die in nicht automatisierter Form erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung in automatisierter Form erfolgt, sind die Verarbeitungsvorgänge in einem gesonderten Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentiert, insbesondere wenn die Verarbeitung in Verfahren erfolgt, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO erfolgt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Brandenburgischen Schulgesetz und die Datenschutzverordnung Schulwesen sehr konkrete Regelungen darüber enthalten, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Deshalb kann im Verarbeitungsverzeichnis weitgehend auf diese Rechtsvorschriften verwiesen werden.

Schulen sind gemäß § 65 des Brandenburgischen Schulgesetzes berechtigt, die in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) aufgeführten personenbezogenen Daten von schulpflichtig werdenden Kindern für die erstmalige Aufnahme in die Schule sowie von den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zu verarbeiten.

Nicht in den Anlagen 1 bis 9 DSV aufgeführte personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Schulen erforderlich sind oder die oder der Betroffene oder bei Minderjährigen deren Eltern eingewilligt haben (vgl. § 1 Absatz 1 DSV).

Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die Schule nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (vgl. Artikel 7 Absatz 1 DSGVO). *Bitte Informationsblatt 7 nutzen.*

Im Verzeichnis sind sämtliche nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen dokumentiert.

Bei der Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen wird dargestellt auf welche Art und Weise ein Zugriff Unbefugter auf die Daten verhindert wird, zum Beispiel durch Lagerung der Akten in einen abschließbaren Aktenschrank.

Liste der zur Verarbeitung zugelassenen personenbezogenen Daten

(§ 65 BbrgSchG, Datenschutzverordnung Schulwesen (DSV) Anlagen 1 bis 9)

- 1 Beurlaubungen und Schulversäumnisse unter zwei Monaten sind lediglich im Klassen- oder Kursbuch gemäß Nummer 2.3 zu erfassen.
- 2 Eine automatisierte Verarbeitung ist unzulässig.
- 3 Diese Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren.
- 4 Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig.

1. Schülerakte

Bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers sind in einer Schülerakte folgende für die Schullaufbahn sowie die schul- und schulträgerinterne Verwaltung erforderlichen Daten aufzunehmen.

1.1 Schülerstammblatt und die darin enthaltenen Einzeldaten gemäß den Anlagen 2 bis 4

1.2 Durchschriften oder Kopien aller Zeugnisse und des Grundschulgutachtens einschließlich der Gesprächsprotokolle sowie die für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erforderlichen Unterlagen

1.3 Kopien der Benachrichtigungen der Eltern bei gefährdeter Versetzung

1.4 Anmeldeunterlagen, Angaben zu Geschwisterkindern, Gesprächsprotokolle, Aufnahmeentscheidungsunterlagen und Angaben über den Schulabgang

1.5 Beurlaubungen vom Schulbesuch^{1, 4}

1.6 Belege über Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen⁴

1.7 Unterlagen über angeordneten/erteilten Haus-/Krankenhausunterricht⁴

1.8 Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen soweit gemäß § 1 Absatz 2 zulässig^{2, 4}

1.9 Kopien der Schulbescheinigungen für BAföG und BbgAföG⁴

1.10 Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen⁴

1.11 Unterlagen über eingeleitete und erteilte Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 6 der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen⁴

- 1.12 Kopien von Schulbescheinigungen und ausgegebenen Schülerscheinen
- 1.13 Bildungsempfehlung und Unterlagen eines Förderausschussverfahrens^{3, 4}
- 1.14 Befreiungen vom Unterricht, insbesondere Befreiung vom Sportunterricht und von Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde
- 1.15 Angaben zur Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler
- 1.16 Bildungsvereinbarungen gemäß § 44 Absatz 6 BbgSchulG
- 1.17 in Schulen der Primarstufe
 - 1.17.1 Unterlagen über die Zurückstellung vom Schulbesuch
 - 1.17.2 Unterlagen über die vorzeitige Aufnahme in die Grundschule
 - 1.17.3 Unterlagen über die individuelle Lernstandsanalyse
 - 1.17.4 individueller Förderplan für den zusätzlichen Förderunterricht
 - 1.17.5 Angaben zur Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderung sowie Teilnahmebefreiungen

2. Klassen- oder Kursbücher

- 2.1 das Stundenthema der erteilten Unterrichtsstunden in der Klasse oder dem Kurs Thema und Zeitpunkt aller in der Klasse oder dem Kurs angefertigten schriftlichen Arbeiten
- 2.3 einen Nachweis über die Tage und Stunden der Unterrichtsversäumnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ⁴
- 2.4 Unterlagen über eingeleitete und erteilte Erziehungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1, 3, 7 und 8 der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen⁴
- 2.5 Nachweise über Belehrungen mit Angabe des Alters der Schülerinnen und Schüler und fehlender Schülerinnen und Schüler, insbesondere
 - 2.5.1 zum Verhalten auf dem Schulgelände
 - 2.5.2 zum Verhalten im Sportunterricht
 - 2.5.3 zum Verhalten im naturwissenschaftlichen Unterricht
 - 2.5.4 über die Brandschutzordnung und die Verhaltensregeln bei Notfällen
 - 2.5.5 über das Verhalten im Straßenverkehr
 - 2.5.6 über das Verhalten bei Unterrichtsgängen und Schulfahrten
 - 2.5.7 über das Verhalten bei Witterungseinflüssen
 - 2.5.8 über die Gefahren im Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen und Waffen
 - 2.5.9 über das Verhalten beim Auffinden von Munition

2.6 die Liste der in der Klasse oder dem Kurs zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler, der jeweilige Klassen-/Kursname, die Art der Klasse/des Kurses/der Gruppe und die Anzahl der in den jeweiligen Unterrichtsfächern erteilten Wochenstunden

2.7 Name, Fach und Personalkennzeichen der unterrichtenden Lehrkräfte

3 Notenbuch

3.1 Schülerliste mit Wohnanschrift und Telefonnummern der Eltern

3.2 für jedes Fach getrennt Seiten oder Blätter für die Eintragung der Noten/Punktbewertung

sowie je eine Spalte für Schulhalbjahres- und Schuljahresnoten oder -punkte

3.3 Name der Lehrkraft, die das jeweilige Fach unterrichtet

4. Prüfungsunterlagen entfällt, da keine abgelegt werden

5. Sonstige personenbezogene Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern

5.1 Mitgliedschaft und Funktion in Gremien der Mitwirkung

5.2 sonstige schul- oder ausbildungsbezogene Funktionen, insbesondere Schülerlotsen, AG Leitung, Auszubildendenvertretung

5.3 Protokolle schulischer Gremien der Mitwirkung soweit sie Angaben über Entscheidungen zu einzelnen Personen enthalten

5.4 Schulname, Schulform, Anschrift und Bundesland bisher von der Schülerin oder dem Schüler besuchter Schulen

5.5 Angaben über den Besuch eines Hortes

5.6 Angaben über die Teilnahme an der Schulspeisung

5.7 Angaben über ausgeliehene Lernmittel

5.8 Angaben über den Schulweg, die Teilnahme an der Schülerbeförderung und die Höhe des Beitrags zur Schülerbeförderung⁴

5.9 Angaben über die Teilnahme an Fördermaßnahmen sowie die Art des Förderschwerpunktes und die Art der sonderpädagogischen Förderung⁴

5.10 Angaben über die Teilnahme am Ganztagsbetrieb

5.11 Angaben über die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Begabungsförderung

5.12 Unterlagen über meldepflichtige Unfälle⁴

5.13 Angaben zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Schulsozialfonds⁴

5.14 Angaben über die Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel⁴

5.15 Unterlagen über Beschwerdeverfahren, Widerspruchsverfahren und gerichtliche Verfahren⁴

5.16 Angaben zur Verkehrssprache in der Familie

5.17 Unterbringung im Wohnheim/Internat

5.18 Angaben zu Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche

6. Schülerstammblatt

1	Kopfbereich
a.	Name der Schule, Schulform, Schulnummer (mit Historie)
b.	Tag der Aufnahme in die Schule
c.	Einzugliederndenmerkmal ⁴
2.	Schülerindividualdaten
a.	Name
b.	Vorname
c.	Geschlecht
d.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
e.	Herkunftsregion
3.	Individualdaten der Eltern
a.	Name der Eltern und der jeweilige Status der Sorgeberechtigung
b.	Anschrift und Kontaktdaten (mit Historie)
4.	Schullaufbahndaten
a.	bisher erreichter Abschluss bzw. Gleichwertigkeitsfeststellung
b.	Angaben zur Belegung von Fremdsprachen/Sorbisch (Wendisch) mit Angabe von Jahrgangsstufen, in denen die jeweilige Fremdsprache belegt war
c.	Kurswahl im Wahlpflichtbereich, differenziert nach Jahrgangsstufen
d.	Kurseinstufung in integrativen Oberschulen und in Gesamtschulen (fachscharfe Angaben pro Halbjahr ab 7/I) ⁴

	e.	Übersicht über Vollzeitschuljahre (bei PS/Sek I):
	i.	Nummer des Vollzeitschuljahres (1-10)
	ii.	Schuljahr, in dem das Vollzeitschuljahr belegt wurde
	iii.	Jahrgangsstufe, die in dem Vollzeitschuljahr besucht wurde
	iv.	Bildungsgang, der in dem Vollzeitschuljahr belegt wurde
	f.	Teilnahme am bzw. Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (schuljahresscharfe Aufzählung)
	g.	Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht (schuljahresscharfe Aufzählung) ⁴

⁴ Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig.

7. Personenbezogene Merkmale für Schudatenerhebungen

1.	Vor- und Familienname (Hilfsmerkmal), landeseindeutige Schülernummer (Hilfsmerkmal)
2.	Schulnummer, Abteilungsnummer (OSZ)
3.	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Zurückstellung vom Schulbesuch, vorzeitige Aufnahme des Schulbesuchs, Jahr der Ersteinschulung, Datum der Aufnahme an der Schule, Wohnort
4.	Staatsangehörigkeit, Migrantensstatus (Ausländer, Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtling), Einzugliederneneigenschaft, Herkunftsland, Herkunftsregion (Bundesland, Landkreis/kreisfreie Stadt), Herkunftsschule (Schulnummer bei Schulwechsel in Brandenburg, Anschrift bei Schulen außerhalb Brandenburgs), Herkunftsschulform, nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie, Jahr des Zuzugs nach Deutschland
5.	Schulform, Jahrgang des aktuellen Schuljahres, Klassenname der besuchten Klassen, Kursname der besuchten Kurse, Bildungsgang, Zeitform, Art der Gruppe/des Kurses, Personalkennzeichen der Lehrkraft, Unterrichtsfach, erteilte Wochenstunden, Status Fremdsprache, Umschüler, Empfehlung der Grundschule, bestandene Eignungsprüfung für Gymnasien, Teilnahme an den einzelnen Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Sport), Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, bilinguale Unterrichtssprache, Fachklasse/Beruf, Berufsfeld, Fachrichtung bei Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz der Ausbildungsstätte
6.	Teilnahme an der Schulspeisung, Teilnahme am Ganztagsbetrieb, Teilnahme an der Schülerbeförderung, Länge des Schulweges, Teilnahme am Hort, Unterbringung im

	Wohnheim/Internat
7.	Art der sonderpädagogischen Förderung, schwere Mehrfachbehinderung, Haus-/Krankenhausunterricht, Teilnahme an Fördermaßnahmen, Art des Förderschwerpunkts, Lese-/Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche
8.	Jahrgang des vorangegangenen Schuljahres, Bildungsgang des vorangegangenen Schuljahres, bisher erreichter höchster schulischer Abschluss, bisher erreichter berufsbezogener Abschluss, Jahr des letzten Schulbesuches, Art der Wiederholung
9.	Unterrichtsversäumnisse
10.	Art des Abschlusses, Art des Abgangs (versetzt/aufgerückt, nicht versetzt, querversetzt, freiwillige Wiederholung, Schulwechsel), Art des Zeugnisses, Nichtschülerprüfung, schulische Vorbildung der Absolventen/Abgänger, Abgänger vor/nach der Vollzeitschulpflicht
11.	Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens, Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel, Leistungen aus dem Schulsozialfonds, Höhe des Beitrags zur Schülerbeförderung
12.	Erhebungsmerkmale der Zentralen Schülerdatei

Werden personenbezogene Daten bei Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, erhoben, sind diese gemäß Artikel 13 DSGVO (Siehe Verarbeitungsverzeichnis) entsprechend zu informieren. Nehmen z.B. Eltern mit der Schule im Rahmen eines Schulwechsels, der Anmeldung an der Schule für die Jahrgangsstufe 1, Jahrgangsstufe 6 (LuBk) oder Jahrgangsstufe 7 Kontakt mit der Schule auf und werden hierbei personenbezogene Daten erhoben, sind diese entsprechend zu informieren. Grundsätzlich erhalten die Eltern ein entsprechendes Schreiben, wenn ein Schulverhältnis begründet wird.

Ein entsprechendes Informationsblatt (Informationsblatt 5) bedarf es nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern bereits über die Informationen verfügen oder die Erlangung der personenbezogenen Daten durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist (vgl. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a und c DSGVO). In Anbetracht dessen, dass über die in den Anlagen 1 bis 9 der Datenschutzverordnung Schulwesen enthaltenden personenbezogenen Daten hinaus weitere Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Informationsblatt nur im Ausnahmefall erforderlich ist.

Die Verbreitung von **Fotoaufnahmen** in der Schule richtet sich nach dem Recht am eigenen Bild, welches insbesondere durch Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 GG (vgl. auch Nummer 16 Absatz 3 VV-Schulbetrieb) geregelt wird. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die Schule nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (vgl. Artikel 7 Absatz 1 DSGVO).

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden datenschutzrechtlichen Maßgaben, gelangen dann an Bedeutung, wenn fotografische Abbildungen von der Schule verarbeitet (z.B. Einstellung auf der Homepage) werden. Die bisher geltenden Maßgaben haben sich mit dem Inkrafttreten der DSGVO nicht verändert. Rechtsgrundlage ist jedoch nunmehr Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Insoweit können bisher verwandte Einwilligungserklärungen weiter verwandt werden, soweit sie hinsichtlich der Verwendung der fotografischen Abbildungen, der Dauer der Verwendung, der evtl. Nutzung durch

Dritte, der bestehenden Risiken und der Möglichkeit des Widerrufs ausreichend informieren und konkretisierende Aussagen enthalten. Deutlich hervortreten muss die Freiwilligkeit der Einwilligung!

Grundsätzlich gilt die Einwilligung für ein Schuljahr und ist daher zu Beginn eines Schuljahres bei Bedarf erneut einzuholen.

⁴ Eine Verarbeitung außerhalb der Schule ist unzulässig.